



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schwimmbades des Marktes Beratzhausen

vom 21.03.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Beratzhausen folgende Satzung:

§1 Gebührenpflicht

Der Markt Beratzhausen erhebt für die Benutzung seines Schwimmbades Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer das Schwimmbad benützt.

§3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung des Schwimmbades oder seiner Einrichtung und ist mit dem Erwerb der Karten fällig. Einzelkarten gelten nur am Erwerbstag und berechtigen nur zum einmaligen Besuch. Saisonkarten gelten ab Ausstellungsdatum für die laufende Badesaison. Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

§4 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen einschl. der gesetzlichen Umsatzsteuer:

- | | |
|---|---------|
| a) Einzelkarten | |
| Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres | € 4,00 |
| Kinder bis zur Vollendung des 16 Lebensjahres | € 2,50 |
| Für die Zeit ab 18.00 Uhr (Feierabendkarte) | € 3,00 |
| Familien-Tageskarte | € 10,00 |
| b) Zehnerkarten | |
| Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres | € 36,00 |
| Kinder bis zur Vollendung des 16 Lebensjahres | € 22,50 |

c) Saisonkarte

Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres € 60,00

Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres € 27,00

Familiensaisonkarte € 90,00

Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres oder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sich diese noch in der Schulausbildung befinden oder kein eigenes Einkommen haben

(2) Für die Alterseinstufung ist der 1. Mai der jeweiligen Saison maßgeblich.

(3) Ermäßigungen werden nur aufgrund vorgelegter Nachweise (z. B. Schüler und Studenten unter 25 Jahren mit entsprechendem Ausweis, Behinderte MdE ab 70% mit Nachweis, Ehrenamtskarte) gewährt. Die Schwerbehinderte Menschen mit Schwerbehindertenausweis (Gem.§ 4Absatz 3 Satz 1) können eine Begleitperson kostenfrei mitnehmen. Die Eintrittspreise werden auf die Kindertarife, bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ermäßigt.

(4) Bei Überlassung des gesamten Schwimmbades oder von Teilen, für Veranstaltungen, erfolgt die Festsetzung der Gebühr durch gesonderte Vereinbarung im Einzelfall

§5 Freier Eintritt

Freien Eintritt haben:

a) Die Schule Beratzhausen an den Vormittagen der Werktage bis 12.00 Uhr, ausgenommen Samstag unter Aufsicht der Lehrer

b) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

§6 Einzelfallregelung, Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) In begründeten Einzelfällen ist eine von dieser Gebührensatzung abweichende anderweitige sachgerechte Gebührenfestsetzung durch den Markt Beratzhausen möglich, wenn dadurch eine unbillige Gebührenerhebung vermieden werden kann.

(2) Die Benutzungs- und sonst. Gebühren können auf Antrag im begründeten Einzelfall ermäßigt oder auch ganz erlassen werden.

§7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung von Gebühren für die Benutzung des Schwimmbades des Marktes Beratzhausen vom 09.05.2003 (zuletzt geändert durch Satzung von 11.12.2006) außer Kraft.

Beratzhausen, den 09.04.2024

Matthias Beer

1. Bürgermeister